

[06/2020]

Informationen der
Vereinten
Dienstleistungsgewerkschaft
Bund + Länder

INFORMATION FÜR DIE BESCHÄFTIGTEN IN DEN STRASSENBAUVERWALTUNGEN
UND DER AUTOBAHN GMBH

Update – Neues zur Autobahn GmbH -Vorbereitung Übergang und einmaliger Wechselzuschlag-

In den meisten Landesverwaltungen wurden die Abfragen gem. § 613a BGB beendet. Damit werden diejenigen Beschäftigten der Straßenbauverwaltungen, die Verwendungsvorschläge für die Autobahn GmbH hatten und dem nicht widersprochen haben, nun tatsächlich ab dem 1.1.2021 Beschäftigte der Autobahn GmbH sein. Ab diesem Zeitpunkt gelten alle Tarifverträge, die federführend ver.di für die Autobahn GmbH abgeschlossen hat.

Die Autobahn GmbH bereitet nun alles für einen guten Start in 2021 vor. Vor allem wollen sie sicherstellen, dass alle Beschäftigten das ihnen zustehende Entgelt pünktlich erhalten. Leider haben einige Länder, immer noch nicht die Abfrage nach § 613a BGB gestartet, so dass für die betroffenen Beschäftigten Nachteile entstehen könnten. Zumindest wächst die Unsicherheit bei diesen Kolleginnen und, Kollegen.

ver.di fordert hier die beteiligten Länder zur Kooperation auf, damit keine Nachteile für ihre übergehenden Beschäftigten entstehen. Schließlich haben alle Länder damals der Bildung der Autobahn GmbH zugestimmt!

1.500€ bzw. 500€

Die Autobahn GmbH bietet einen einmaligen Wechselzuschlag gem. § 30 EÜTV (Tarifvertrag zur Einführung des Tarifrechts für die Autobahn GmbH) an. Diese Zahlung ist abhängig von der Bereitschaft der Beschäftigten, mit der Autobahn GmbH die ausschließliche Geltung des Tarifrechts für die Autobahn GmbH vertraglich zu vereinbaren. Diese vertraglichen Vereinbarungen werden in den kommenden Wochen bei den Beschäftigten ankommen, die dem Übergang nicht widersprochen haben.

Mit dieser vertraglichen Vereinbarung erhalten übergehende Beschäftigte einmalig 1.500 € und Auszubildende einmalig 500€.

Was bedeutet nun diese vertragliche Vereinbarung?

Generell gelten die für die Autobahn GmbH abgeschlossenen Tarifverträge für alle diejenigen Beschäftigten der Autobahn GmbH, die Mitglied in der Gewerkschaft sind, die diese Tarifverträge abgeschlossen hat.

Wer den einmaligen Wechselzuschlag erhalten möchte, muss auch als ver.di-Mitglied vertraglich der alleinigen Geltung der Tarifverträge der Autobahn GmbH zustimmen. Dies ist so im § 30 EÜTV vereinbart worden.

Weitere Fragen beantworten die ver.di-Vertrauensleute, Übergangsbetriebsräte und Personalräte kompetent und gern.

**ver.di setzt sich ein.
ver.di setzt durch!**

Deshalb: ver.di-Mitglied werden!

www.mitgliedwerden.de

